

SATZUNG

des

Kleingärtnervereins „KALAND-ACKER“ e.V.

Satzung des Kleingärtnervereins „KALAND-ACKER“ e.V.

§ 1	Grundsätze des KGV (Kleingärtnerverein)	Seite 3
§ 2	Ziele und Aufgaben des KGV	Seite 3
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 4	Mitgliedsbeitrag	Seite 4
§ 5	Organe des KGV	Seite 4
§ 6	Mitgliederversammlung	Seite 4
§ 7	Vorstand	Seite 5
§ 7A	Schlichtungskommission	Seite 5
§ 8	Rechnungsprüfgruppe	Seite 6
§ 9	Kassen- und Rechnungswesen	Seite 6
§ 10	Auflösung	Seite 6
§ 11	Salvatorische Klausel	Seite 6
§ 12	Inkrafttreten der Satzung	Seite 6

§ 1 Grundsätze

1. Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein „KALAND-ACKER“ e.V. (im Folgenden KGV genannt), hat seinen Sitz in 18437 Stralsund, Kleiner Wiesenweg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nummer VRLXXIV eingetragen.
2. Der Gerichtsstand ist Amtsgericht Stralsund.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der KGV ist Mitglied des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund e.V.
5. Der KGV tritt die Nachfolge der bisherigen Sparte des Kleingarten- und Wochenend- Siedlerverein „KALAND-ACKER“ e.V. an.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der KGV erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Anlagen, die der Allgemeinheit dienen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele, Aufgaben und Ergebnisse humaner, sozialer, ökologischer und kultureller Interessen des Bürgers im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.
3. Der KGV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begründet werden.
5. Der KGV stellt sich insbesondere folgende Fragen:
 - a) Für die Bereitstellung der für die Errichtung von Kleingärten erforderlichen Bodenflächen und für die Beschaffung sowie Bewirtschaftung von Dauerkleingartenanlagen einzutreten.
 - b) Die Vereinsfreunde fachlich zu beraten und zu betreuen.
 - c) Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Kreisverband im Rahmen des vom Kreisverband eingegangenen Generalpachtvertrages für Kleingärten.
6. Kleingärten darf der KGV nur an Vereinsmitglieder zur Nutzung übergeben, d.h. ein Pachtvertrag ist nur in Verbindung mit einer Mitgliedschaft möglich. Dabei haben die Mitglieder das Recht, die vorhandenen Anlagen der Wasser- und Energieversorgung zu nutzen und in der Laube zu übernachten. Die Laube darf nicht als ständiger Wohnsitz benutzt, gewerblich genutzt oder verpachtet werden.
7. Der KGV unterstützt das Interesse der Vereinsfreunde zur Haltung von Bienen. Hunde sind an der Leine zu führen. Eine Zuwiderhandlung zieht ein Bußgeld nach sich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglied kann jede volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter Verwaltung des KGV steht, nutzen will (fördernde oder private Mitglieder).
 - b) Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Aufnahmeerklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Jedes Mitglied erklärt außerdem durch Unterschrift, die Satzung des KGV, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes sowie andere einschlägige Bestimmungen anzuerkennen.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch schriftlich erklärten freiwilligen Austritt zum Ende des Pachtjahres (Beachte die ges. Grundlage z.B. Schätzung, Neupächter, Wegnahme nach Ablauffrist oder Schenkung an KGV).
 - b) Durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt, ein sonstiges Verbandsschädigendes Verhalten zeigt (z.B. Fremdvermietung), durch sein Verhalten das Ansehen des Kleingärtnervereins oder dessen Interesse in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des KGV rücksichtslos verhält.
Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch vom Vorstand zu fassenden Beschluss. Das Mitglied muss vom Vorstand zur Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Einspruch kann jedes Mitglied innerhalb von 2 Wochen mit schriftlicher Übergabe, im

Postzustellungsverfahren mit Empfangsbestätigung erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet dann in einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

c) Durch Tod.

Jegliche Beendigung der Mitgliedschaft ist verbunden mit der Kündigung des bestehenden Kleingartenvertrages. Die Mitgliedschaft in dem KGV ist nicht übertragbar und auch nicht vererbbar.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, außer der Pacht und öffentlich- rechtliche Lasten, den Mitgliedsbeitrag sowie andere sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergebene finanzielle Verpflichtungen (z.B. Umlage, E- und Wasserbeiträgen, Zeitaufwendungen für besondere Leistungen, Zahlungen für nicht geleistete Stunden usw.) nach schriftlicher Aufforderung bis zum gesetzten Zahltermin in einem Betrag zu entrichten. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf gesetzlicher Grundlage festsetzt, zu erheben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und bestätigt.
2. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zu 150 EURO betragen.

§ 5 Organe

Organe des KGV sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfgruppe
- die Schlichtungskommission

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des KGV.

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder 25 Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgen. Sie wird den Mitgliedern schriftlich zugestellt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist (außer im Fall des § 10 Abs.2). Die Beschlussfassung erfordert eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die Abstimmung ist offen.
3. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
4. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und die Berichte der Rechnungsprüfgruppe und der Schlichtungskommission.
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wenn erforderlich, Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten, Mitglieder der Rechnungsprüfgruppe sowie Schlichtungskommission und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes.
 - e) Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen.
 - f) Endgültige Beschlussfassung über Ausschluss eines Mitgliedes gemäss § 3, Abs.2 b.
 - g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
 - h) Satzungsänderungen.
5. Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung setzen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder voraus. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Sollte der Austritt aus dem Verband beschlossen werden, ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, vor Beschlussfassung dazu Stellung zu nehmen.
6. Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem Vertretungsorgan (Vorstand gemäss § 26 Abs. 2 BGB)
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden und dem
 - Schatzmeister sowie
 - b. 2-3 weiteren Vorstandsmitgliedern
 - Schriftführer
 - Fachberater.
2. Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 1a. sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Alle Vorstandsmitglieder sind im Innenverhältnis gleichberechtigt untereinander vertretbar und weisungsberechtigt.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, der Vorstand bleibt jedoch bis zur Abwahl, Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt. Wählbar ist jedes Mitglied des KGV nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn es über die nötige Eignung verfügt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des KGV. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen, wenn sie nicht gegen Gesetz und Satzung verstoßen. Der Vorstand arbeitet eng mit Einrichtungen der Kommune, wie Umweltbehörden, Finanzamt und Kreisverband zusammen. Er beachtet die Vorschriften und Gesetze der Landesregierung in Fragen Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege, weiterhin Abfallentsorgungs- Wasserentnahme. Es ist seine Pflicht, zur Beachtung örtlicher Bestimmungen, wie Grünordnungsplan, Baumschutzordnung und Schutzanweisungen auf die Erfüllung der steuerlichen Gemeinnützigkeit zu achten. Alle Neureglungen werden den Mitgliedern mitgeteilt. Außerdem arbeitet der Vorstand genau nach den Paragraphen des Bundeskleingartengesetzes und des BGB, um jeglicher Ungesetzlichkeit vorzubeugen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des KGV gerichtet sein. Aufwandschädigungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Kurzprotokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied zuzustellen. Einwände gegen die Fassung des Protokolls können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.
8. Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen zu berufen, die beratend wirken.
9. Auskunftspflicht des Vorstandes an die Vereinsmitglieder besteht nur auf der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme schwerwiegender Ereignisse.
10. Zum Vorstand werden 2-3 Mitglieder als erweiterter Vorstand benannt.
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied in einer Wahlperiode aus, kann bis zur nächsten Wahl ein Mitglied kooptiert werden.

§ 7 A Die Schlichtungskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine aus drei Mitgliedern bestehende Schlichtungskommission. Die Amtsdauer der Schlichtungskommission beträgt 2 Jahre, die Kommission bleibt jedoch bis zur Abwahl, Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt.
2. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und Vorstand, die sich aus der Satzung oder dem Kleingartenpachtvertrag ergeben, ist als Schlichtungsverfahren auf Antrag einer an der Lösung des Konfliktes interessierten Seite durch die Schlichtungskommission zu führen.
3. Das Schlichtungsverfahren ist auf der Grundlage der Schlichtungsordnung zu führen.
4. Sind die Parteien des Schlichtungsverfahrens nicht mit der Entscheidung der Schlichtungskommission einverstanden, können sie gegen den Beschluss der Schlichtungskommission Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet daraufhin endgültig durch Beschluss.
Der Gerichtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8 Rechnungsprüfgruppe

1. Diese Gruppe besteht aus 3 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen.
2. Die Rechnungsprüfgruppe ist ein demokratisches Kontrollorgan und wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfgruppe beträgt 2 Jahre, die Kommission bleibt jedoch bis zur Abwahl, Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt.

3. In die Rechnungsprüfgruppe gehören keine Vorstandsmitglieder.
4. Die Gruppe bereitet Prüfungen nach Schwerpunkten vor. kann bei bestimmten Tagesordnungspunkten an der Vorstandssitzung teilnehmen.
5. Sie ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig, wacht über die Einhaltung der Satzung und prüft mindestens 2x jährlich die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzen. Das Ergebnis teilt sie dem Vorstand mit.
6. Ihr obliegen insbesondere folgende Prüfungen:
 - Kasse
 - Buchführung
 - Verwendung der Mittel laut Satzung und Haushaltsplan
 - Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
7. Die Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen, von Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Kassen und Rechnungswesen

Die Finanzgeschäfte erfolgen durch den Schatzmeister unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden auf der Grundlage des Haushaltsplanes. Der Kreisverband ist bei gegebener Veranlassung berechtigt (z.B. bei drohender Schädigung des Verbandslebens), die Vorlage der Kassenbücher, Belege und das Mitgliederverzeichnis zu verlangen.

§ 10 Auflösung

1. Bei Auflösung des KGV sind die Bestimmungen des Kreisverbandes zu beachten.
2. Bei Auflösung des KGV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung des Kleingartenwesens, zu verwenden hat.
3. Auflösung des KGV erfolgt durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

§ 12 Inkrafttreten

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2022 wurde die Satzung vom 17.01.2009 in der Fassung vom 02.07.2022 zu dem § 2 Abs. 7, § 3 Abs. 1a, 1b und 2b, §6 Abs. 1, 2 und 3, § 7 Abs. 3, 4, 7 und 11, § 7 A Abs.1, § 8 Abs. 2 und 4, § 10 Abs.2 und § 11 geändert bzw. ergänzt.



Meyer
1. Vorsitzender



Strandt
2. Vorsitzende



Krüger
Schatzmeisterin